

Fragen der Rechtssicherheit des Bürgers, des Schutzes seiner Rechte gehören. Ja, das ist richtig, auch das ist eine Seite der Gesetzlichkeit. Aber ich bin der Ansicht, daß es nicht ganz richtig ist, wenn Genosse Weiß sagt, daß das eine neue Erkenntnis aus der allerletzten Zeit sei. Wir haben, wenn ich mich recht erinnere, schon bei unseren Diskussionen im Sommer 1953 darüber gesprochen, daß zur Festigung der Gesetzlichkeit die Festigung der Rechtssicherheit auch im Strafprozeß gehört. Ich sage das jetzt nicht, weil Genosse Weiß unrecht hatte mit seinem Hinweis — im Gegenteil: Viele Erkenntnisse sowohl in unserer gesamten Politik als auch auf dem Gebiet des Strafrechts haben wir im Sommer 1953 gewonnen und verwirklicht. So haben wir im Sommer 1953 zum erstenmal im vollen Bewußtsein der Bedeutung den Blick auf das Subjekt des Verbrechens gerichtet; aber manche dieser Erkenntnisse — darüber haben wir vor kurzem im Ministerium der Justiz sehr ernsthaft und gründlich diskutiert — haben wir nicht konsequent verwirklicht, zum mindesten haben wir sie sehr bald wieder vergessen.

Im Strafprozeß haben wir im allgemeinen die Verwirklichung der Erkenntnisse damals in geringerem Umfange in Angriff genommen, als es auf dem Gebiet des materiellen Rechts der Fall war. Aber auch auf diesem Gebiet sind einzelne, hier behandelte konkrete Fragen nicht zum ersten Male ausgesprochen; zum Beispiel führte das Oberste Gericht von Beginn seiner Tätigkeit an einen Kampf um eine exakte Tatsachenfeststellung in der ersten Instanz. Aber es kommt gar nicht darauf an, was neu oder zum erstenmal ausgesprochen worden ist; denn die Situation ist ja die, daß wir eben heute erst die Wahrheit gewonnen haben, richtig an die Betrachtung schon bekannter Probleme heranzugehen. Wir alle sehen Dinge, die schon ausgesprochen, die schon mehr als einmal geschrieben worden sind, in einer neuen Beleuchtung, in einem neuen Gesicht, oft erst in ihrer vollen Realität.

Fragen der Beweise sind ein theoretisch und praktisch in gleicher Weise wichtiges Problem. Ich glaube, ich sprengte nicht das Thema, wenn ich zunächst nicht unmittelbar zu Fragen der Beweise sprechen werde, sondern erst etwas über unsere Strafprozeßordnung sage. Mir scheint, das führt gerade zu unserem Thema hin. Es wurde ja verschiedentlich hervorgehoben, daß das Beweisrecht auch in seiner gesetzgeberischen Gestaltung wie in einem Brennglas viele Probleme des Strafprozesses zusammenfaßt und widerspiegelt. Dazu kommt, daß man überhaupt keine Gesetzesbestimmungen und auch nicht die Bestimmungen über die Beweise isoliert betrachten kann, isoliert weder von ihrem historischen Entstehungsprozeß noch von der Gesamtheit der Gesetzesbestimmungen. Dies gilt um so mehr, als die Bestimmungen über die Erhebung der Beweise, ihre Würdigung und Verwertung eine zentrale Frage des Strafprozesses darstellen. Ich möchte betonen: *eine* zentrale Frage und eine *zentrale* Frage des Strafprozesses. Allerdings, das müssen wir auch sagen, nicht die einzige zentrale Frage des Strafprozesses.

Ich möchte deshalb zunächst einiges zur Entstehung unserer Strafprozeßordnung sagen. Unsere Strafprozeßordnung ist im Jahre 1952 ent-